

# **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried Fassung vom 05.03.2013**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 86 Nr. 2, Art 89 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 200, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl S. 707), erlässt die Stadt Geretsried folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke Geretsried sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Geretsried in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Stadtwerke Geretsried" mit dem Zusatz, „Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SWG“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Geretsried.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.835.000,00 EUR.

## **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, die Entwässerung der Stadt soweit nicht der Abwasserzweckverband Isar-Loisachgruppe zuständig ist, Energieversorgung und Breitbandkommunikation.
- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist anstelle der Stadt Geretsried im Rahmen der Gesetze und Verordnungen berechtigt, Satzungen für die in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche
  - a) über die Benutzung sowie
  - b) über die Abgaben für die Benutzung

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried vom 05.03.2013**

zu erlassen und zu vollziehen.

- (6) Die Mitgliedschaft im Abwasserverband Isar-Loisachgruppe verbleibt bei der Stadt Geretsried. Das Kommunalunternehmen übernimmt alle satzungsgemäßen Umlagenzahlungen an den Abwasserverband.
- (7) Sämtliche Gesellschaftsanteile der Stadt Geretsried an der Zukunft Geretsried Verwaltungs-GmbH gehen mit Errichtung des Kommunalunternehmens in das Eigentum des Kommunalunternehmens über.
- (8) Sämtliche bei den Stadtwerken Geretsried zum 01.01.2012 bilanzierten Anlagen und Gebäude und sämtliche in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke der Wasserversorgung und Stadtentwässerung gehen zum 01.01.2012 in das Eigentum des Kommunalunternehmens über.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Bei Verhinderung wird er durch einen Prokuristen vertreten.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres (=Kalenderjahr) einen Wirtschaftsplan nach § 16 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-jährigen Finanzplan nach § 19 KUV auf.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages und der Beamten bis Besoldungsgruppe A8.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. In begründeten Fällen kann er sich durch einen Prokuristen vertreten lassen. Der Vorstand hat das Recht, seine Meinung zu Entscheidungsgegenständen in den Sitzungen des Verwaltungsrates vorzutragen und Beratungsgegenstände zur Behandlung in die Sitzungen des Verwaltungsrates einzubringen.

### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und neun übrigen Mitgliedern. Die Sitze für die übrigen Mitglieder sind dabei entsprechend des politischen Proporz im Stadtrat nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft kann dabei bis zu 50 % ihrer Sitze an Mitglieder vergeben, die nicht dem Stadtrat der Stadt Geretsried angehören. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Geretsried.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Auch eine Abberufung erfolgt durch den Stadtrat.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte und hauptberuflich Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten je Sitzung eine angemessene Entschädigung, die vom Stadtrat festgelegt wird.

### **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried vom 05.03.2013**

- (3) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 7 Weisung erteilen (Art. 90 Abs. 2 S. 4 und 5 GO). Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5),
  2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
  3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),
  4. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
  5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  6. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeine Tarife, Gebühren und Beiträge,
  7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie des 5-jährigen Finanzplans,
  8. Bestellung des Abschlussprüfers,
  9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
  10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Geretsried,
  11. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, jedoch stets nur sofern dies nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
  12. Gewährung von Bürgschaften durch das Kommunalunternehmen,
  13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Erfolgsplanes, die den Ansatz um mehr als 50.000 € überschreiten,
  14. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten und nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
  15. Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit dem Vorstand verwandt sind,
  16. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried vom 05.03.2013**

- (5) Unaufschiebbarere Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates analog Art. 37 Abs. 3 GO anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hier-von ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Entscheidungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 5 sind nach Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunter-nehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (8) In Fällen, in welchen der Vorstand des Kommunalunternehmens die Geschäftsführung bei Un-ternehmen gem. § 2 Abs. 2 übernimmt oder bei diesen an der Geschäftsführung beteiligt ist, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates (analog zu Art. 93 Abs. 1 GO) das Kommunalun-ternehmen in der Gesellschafterversammlung dieser Unternehmen anstelle des Vorstandes.

### **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung (Email) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder,
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zu-sammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 2 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthal-tungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried vom 05.03.2013**

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen, den Stadtrat zu informieren und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen, den Stadtrat informieren und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

### **§ 8 Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur gem. Signaturgesetz versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen, „Stadtwerke Geretsried Kommunalunternehmen“, durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 9 Beschäftigte**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt unbefristet ab 01.01.2012 die beim bisherigen Eigenbetrieb Stadtwerke tätigen Beschäftigten i.S.d. Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) unter Wahrung ihrer erworbenen arbeits- bzw. beamtenrechtlichen und tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Ansprüche und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm Beschäftigte sowie künftig einzustellende Beschäftigte entsprechend der Satzung des KAV Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

### **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Ent-

## **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Geretsried vom 05.03.2013**

lastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

### **§ 11 Überleitungsregelungen**

Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs Stadtwerke Geretsried der Stadt Geretsried ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehören insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse und das notwendige Anlage und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke, des Weiteren sämtliche für den Eigenbetrieb geltenden Satzungen der Stadt Geretsried. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Geretsried das Kommunalunternehmen tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft. Die Satzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Geretsried vom 24.07.2002, zuletzt geändert am 20.04.2010, und die Geschäftsordnung für die Werkleitung der Stadtwerke Geretsried vom 08.11.2002, treten zum 01.01.2012 außer Kraft.

### **§ 12 Auflösung des Kommunalunternehmens**

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Geretsried zurück.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Geretsried KU vom 27.11.2012 außer Kraft.

Diese Fassung enthält die Änderung vom 06.05.2014.

Geretsried, den 20. März 2013

Stadt Geretsried

Gerhard A. Meinl  
Zweiter Bürgermeister